

Streikgeldunterstützungsordnung des dbb beamtenbund und tarifunion

1. Geltungsbereich

Diese Streikgeldunterstützungsordnung gilt für sämtliche Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die die Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) durchführen. Dies umfasst sowohl Tarifaueinandersetzungen im öffentlichen Dienst gemäß § 3 Absatz 1 Buchst. a. und b. als auch in den Bereichen gemäß § 3 Absatz 1 Buchst. c. und d. der Satzung (Sondertarifbereiche).

2. Unterstützung von Arbeitsk Kampfmaßnahmen

Aus dem vom dbb gehaltenen Aktionsfonds können Mittel zur finanziellen Unterstützung der Mitgliedsgewerkschaften für arbeitskampfbedingte Aufwendungen gewährt werden.

Der Antrag auf Streikfreigabe und finanzielle Unterstützung von Initiativstreiks von Mitgliedsgewerkschaften ist spätestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeitsk Kampfmaßnahme schriftlich einzureichen und zu begründen.

3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Aktionsfonds für Arbeitsk Kampfmaßnahmen im öffentlichen Dienst

Aus dem Aktionsfonds können Mittel nur bereitgestellt werden, wenn die Geschäftsführung der Bundestarifkommission festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Durchführung von Streikaktionen gegeben sind, der Arbeitsk Kampf nach den Regeln der Arbeitsk Kampfordnung geführt wird und über die Inanspruchnahme des Aktionsfonds Einvernehmen mit der dbb Bundesleitung hergestellt worden ist.

Arbeitskampf im Sinne dieser Streikgeldunterstützungsordnung ist die gemeinsame gewerkschaftlich veranlasste Arbeitsniederlegung durch Arbeitnehmer nach Aufforderung und Freigabe im Einzelfall durch den dbb, die von der zuständigen Mitgliedsgewerkschaft nach den Vorschriften der Arbeitsk Kampfordnung durchgeführt wird. Das Erfordernis der Freigabe durch den dbb im Einzelfall gilt auch für solche Streikaktionen in Dienststellen, Dienststellenteilen und Betrieben, die aufgrund von Streiks anderer Gewerkschaften in demselben Bereich unvermeidbar sind, um Einzelmitglieder von Gewerkschaften des dbb vor Schaden zu bewahren.

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Aktionsfonds:

- arbeitskampfbedingte Kürzung von Bezügen der Streikenden
- Zahlung von Streikgeld an die streikenden Mitglieder durch die jeweilige Mitgliedsgewerkschaft

Die Mitgliedsgewerkschaften stellen durch geeignete Regelungen in ihren Arbeitskampf- und/oder Streikgeldordnungen sicher, dass ausbezahltes Streikgeld zurückgefordert wird, wenn die Mitgliedschaft des streikenden Mitglieds nicht mindestens ein Jahr nach Beendigung des Arbeitskampfes aufrecht erhalten bleibt.

4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Aktionsfonds für Arbeitskampfmaßnahmen in den Sondertarifbereichen

Über die in den Ziffern 2. und 3. aufgeführten Voraussetzungen hinaus können Mittel aus dem Aktionsfonds für Arbeitskampfmaßnahmen in den Sondertarifbereichen nur bewilligt werden, wenn vor der Verkündung der Arbeitskampfmaßnahme durch die Mitgliedsgewerkschaft das Einvernehmen mit dem dbb erzielt wurde. Des Weiteren hat die Mitgliedsgewerkschaft die Geschäftsführung der Bundestarifkommission im Vorfeld der Arbeitskampfmaßnahmen über alle entscheidungserheblichen Fragen, u. a. zur strategischen Arbeitskampfplanung, zum Organisationsgrad im vom Arbeitskampf betroffenen Bereich und zum Einsatz zusätzlicher eigener finanzieller Mittel, zu unterrichten.

5. Regelmäßige Information und Prüfung

Die Mitgliedsgewerkschaften sind verpflichtet, die Geschäftsführung der Bundestarifkommission wöchentlich über den Ablauf des Arbeitskampfes, die Anzahl der sich im Streik befinden Mitglieder, die Anzahl der Streikstandorte und die weitere Streikplanung sowie umgehend über sonstige wichtige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf zu informieren. Die Geschäftsführung der Bundestarifkommission überprüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Fortführung des Arbeitskampfes, auch im Hinblick auf die verfolgten Ziele, weiterhin erfüllt sind.

6. Auszahlung von Streikgeldunterstützung und Abschlagszahlungen

Die Gewährung von Streikgeldunterstützung aus dem Aktionsfonds an die Mitgliedsgewerkschaften erfolgt ausschließlich gegen Nachweis der Auszahlung von Streikgeld an die betroffenen Einzelmitglieder. Pauschale Abrechnungen sind unzulässig. Im Falle einer bargeldlosen Auszahlung von Streikgeld müssen bankübliche Belege vorgelegt werden. Im Falle der Barauszahlung ist der Empfang des Streikgeldes durch die Einzelmitglieder zu quittieren. Des Weiteren sind die Teilnahme und der Zeitraum des Streiks durch Originalunterschrift des Arbeitnehmers zu belegen. Hierzu sind für jeden Streiktag Streikerfassungslisten zu führen. Zudem wird Streikgeldunterstützung nur gezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass infolge der Streikteilnahme Entgeltabzüge vorgenommen wurden. Dazu sind für jedes Einzelmitglied geeignete Belege einzureichen, aus denen sich die Höhe des durch den Arbeitgeber vorgenommenen streikbedingten Entgeltabzugs ergibt.

Die Streikgeldunterstützung aus dem Aktionsfonds beträgt bis zu 50,-- EUR je Streiktag und beteiligtem Einzelmitglied. Bei zeitlich befristeten Streiks von weniger als einem Tag beträgt die Streikgeldunterstützung bis zu 10,-- EUR pro Stunde und beteiligtem Einzelmitglied, jedoch höchstens 50,-- EUR.

Werden gegenüber den genannten Beträgen geringere Streikgelder an die streikenden Mitglieder ausgezahlt oder ist der Einkommensabzug infolge der Streikteilnahme niedriger, so ist nur dieser niedrigere Betrag unterstützungsfähig.

Für die im Rahmen der Durchführung der Streikmaßnahmen erforderlichen und nachgewiesenen Organisationskosten kann den Mitgliedsgewerkschaften ein Organisationskostenzuschuss in Höhe von bis zu 5,-- Euro je Streiktag und Einzelmitglied gewährt werden. Dabei ist eine pauschale Auszahlung nach Anzahl der Streikteilnehmer ausgeschlossen. Möglich ist eine Barauszahlung/Überweisung an die Einzelmitglieder, wenn hierdurch Reise- und/oder Verpflegungskosten abgedeckt werden. In jedem Fall ist die Erstattung von Organisationskosten in der Höhe begrenzt auf 5,-- Euro je Streikteilnehmer. Übernimmt der dbb im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen bestimmte Organisationskosten, wie beispielsweise Buskosten für die Anreise zu zentralen Kundgebungen, werden diese auf den rechnerischen Erstattungsbetrag angerechnet. Erreichen oder übersteigen die vom dbb erstatteten Organisationskosten den möglichen Zuschussbetrag auf der Basis von 5,-- Euro je Teilnehmer, ist eine weitere Erstattung ausgeschlossen.

Darüber hinaus entstehende Streikkosten, z. B. durch höhere Streikgelder und / oder höhere Organisationskosten werden von den Mitgliedsgewerkschaften aus eigenen Mitteln getragen.

Mit der Streikfreigabe gibt die Geschäftsführung der Bundestarifkommission bekannt, ob die beabsichtigte Streikmaßnahme grundsätzlich erstattungsfähig ist. Über die Höhe der Streikgeldunterstützung entscheidet die Bundesleitung nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen.

Streikende Mitgliedsgewerkschaften können Abschlagszahlungen erhalten.

Die näheren Einzelheiten wie u. a die Höhe des Abschlags, Abrechnungsfristen und ggfs. Verzinsung werden in einer gesonderten Vereinbarung mit der Mitgliedsgewerkschaft geregelt.

Die vollständigen Abrechnungsunterlagen sind spätestens am 31.12. des Jahres zu übersenden, welches auf das Jahr folgt, in dem der Arbeitskampf beendet wurde. Eine Gewährung von finanzieller Unterstützung für nach Ablauf dieser Frist eingereichte Anträge ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Streikgeldunterstützungsordnung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.